

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Acta vnd Handlungen Jn Sachen Herren ThumbDechan vnnd Capitularen deß Stiffts Straßburg

Ferdinand <II., Heiliges Römisches Reich, Kaiser>

Straßburg, 1634

VD17 VD17 23:289949V

Caput VI.

[urn:nbn:de:bsz:31-138868](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-138868)

Tertia Paritoria in sachen Herren Thum,
Dechantz vnd Capitularn der Stifft Strassburg/

Cont. Meyster vnd Rhat der Statt Strassburg/Mandati
cum clausula, de restituendo &c. ist datirt den 10. Sept. stylo
novo Anno 1631. vnd per Notarium insinuir den
24. Septemb. stylo vet. Anno 1631.

Sachen N. Dechant vnd Capituls des Hohen
Stiffts Strassburg/ Clägeren an einem: so dann N.
Meyster/vnd Rhat/der Statt Strassburg/ beklagte an-
deren theils/ Mandati cum clausula, die Restitution besagten
Thumbstiffts/vnd beeder Pfarckirchen zum Jungen/vnd alten
St. Peter alda betreffend/ Ist die von den Herren Clägeren ge-
bettenē pura declaratio poenæ & arctiores processus noch zur zeit
abgeschlagen / sondern ist abermahls der endliche bescheide/ das
beklagte/ihres auff die nechst vorige den letzten Martij dis Sechz-
zehenhundert einvndreissigsten Jahrs ergangene anderwerte pa-
ritori vrtheil/fernereingeschickten weitlaufftigen Schreibens/so
als vnerheblich hiemit verworffen wirdt / vngehindert/ das dem
ausgangenen verkündten/ vnd reproducirten Keyf. Mandat
vnd beeden/ als den andern Novembris Anno Sechz hundert
dreyssig/vnd obgedachten letzten Martij,dis Jahrs/ darauff er-
folgten paritori vrtheil/ alles ihres inhalts mit würcklicher rekti-
tution gemelten hohen Stiffts/vnd beeder Pfarckirchen/ zum
Jungen/ vnd Alten St. Peter / gehorsamblich gelebt/ vnd ein
völliges genügen beschehen seye / nochmahlen innerhalb sechs
Wochen / den nechsten nach insinuation dis anzurechen/ so den-
selben von Ampts wegen zu allem vberflus / vnd pro omni ter-
mino & prorogatione abermahls hiemit peremptoriē vn̄ endlich
angeseht / vnd bestimbt sein/ genugsame anzeig / vnd beweis am
Keyf. Hoff/welcher orthten/ derselbe der zeit sein würdt/ zuthun/
R f vnd

I.

vnd einzuschicken schuldig sein sollen / mit diesem ferneren auß-
 trucklichen anhang / da Sie solchem also nicht nachkommen wer-
 den / daß es bey der von den Elägern nachmals gebetteten / vnd
 pure angetroheten Declaration poenæ, vnd arctiorum proces-
 suum endlich verbleiben / auch erkandt / vnd erfolgt werden sollen.
 Signatum Obersdorff / vnder Ihrer Keyß. May. auffgetrucktem
 Secret Insigel / den Sechzehenden Septembris Anno Sechz-
 henhundert ein vnd dreißig.

Uc.

Pet. H. von Stralendorff.

Johan Söldner. D.

Das gegenwertige Copey ihrem wahren vngeweiffeltem / an
 Schrifften / vnderschrifften / vnd fürgetrucktem Keyßl. Insigel /
 gang vnversehren glaubwürdigsten originali, facta collatione
 von wort zu wort gleichlautend befunden worden
 Vrkundet

Valentin Billicum Not. Immatr.
 Fürstl. Straßburgischer Hoffgei. his
 Secretar.

Schreiben an die Röm. Keyß. Mayst. darinn auß ein-
 geführten vrsachen von der Statt Straßburga pro-
 rogation des angesehen termins, auff sechs Wochen gebetten
 würdt. vom 17. Octobris Anno 1631.

Allergnädigster Herr xc.

II.

S Keyß. Mayst. sub signato Obersdorffiden 10.
 Septembris stylo novo jüngsthin außgefertigte fer-
 nere Paritori vrtheil in sachen Herrn Dechant vnd Ca-
 pituls hoher Stifft Straßburg Mandati cum clausula, die ab-
 tretung des allhiefigen Münsters, vnd beeder Pfarckirchen zum
 Jungen

Jungen vnd Aleen St. Peter betreffendt/ist vns Sambstags den 24. ejusdem stylo veteri, oder 4. diß neuen Calenders per Notarium im matriculatum insinuiert worden/ die wir auch in vnserer völligen Rhats versammlung mit aller vnderthänigster reuerents ablesen gehört/ vnd darauß verstanden/ welcher gestalt E. Keyf. Mayst. gedachter drey Kirchen einraumung an E. Keyf. Mayst. Hoff aller gehorsambst zu docirn zeit sechs Wochen sub comminatione declarationis poenæ & arctiorum vns allergnädigst bestimmen vnd ansehen. Hierauff E. Keyf. Mayst. wir noch vor ablauff solches præfigirten termins aller gehorsambst zuberichten nicht umbgehen können/das etlich Wochen zuvor/ eh dann berührte weitere Paritori vrtheil vns verkündtet worden/ wir bey abordnung/ zu dem zwischen den Catholischen vnd Evangelischen Chur: Fürsten vnd Ständen gen Franckfurt angestelten Compositions tag/ dahin auch E. Keyf. Mayst. Ihre hochansehenliche Keyserliche Commissarios allergnädigst abgesant/ die vnseren vnder andern auch in specie obangezogener Kirchen sach halben außführlich instruiert, vnder dessen auch vernommen/ das Ein hochlöbliche Regierung Hoher Stifte Straßburg nit weniger dero vortreffliche Gesandtschaft dahin abgeschickt: dieweil nun vnser Abgeordneter von wegē vnicherheit der Straßfen noch nit widerumb allhie angelangt/ vnd wir aber nothwendig derselben relation, was daselbsten verhandlet worden seyn möchete/ zuerwarten/ so werden E. Key. Mayst. vnserer aller gehorsambst gefasster zuversicht nach/ vns aller miltst zu gut halten das wir vor Vernehmung angedeuter relation mit hauptsächlicher aller vnderthänigster resolution nicht einkommen. Neben dem bey je samahligen hefftig verwirten zustand im H. Röm. Reich/ da sich besonder die gefahr auch diesem Ober Rheinischen Crayß fast täglich je lenger je mehr nähert/ sehr schwarz fallen will/ wie sonst in dieser Statt Regiments verfassung vnd herkommen nach ohn vmbgänglich beschehen müßte/ mit vnserem grösseren Schöffen vnd Amman Rhat hierauß zu communicirn, sondern / wie E.

vnd Einreden/ allerdings hindan vnd auß der acht gesetzt worden/
vnan gesehen dieselbigen theils auß dem wahrhaftigen Verlauff
der Geschichte gezogen/vnd dardurch klärtlich für Augen gelegt/
was es bereits vor hundert Jahren mit den dreyen in Streitt ge-
zogenen Kirchen für eine Beschaffenheit gehabt/ vnd welcher
gestalt dieselbigen schon damahlen in dieser Statt handen gewe-
sen/ auch mit was wichtigen Umständen sich folgender Zeit et-
was änderung hinc inde darbey zugetragen/ zum theil auch in
den gemeinen beschribenen Rechten vnd des H. Reichs Satz-
ungen ihren vnfehlbarn Grund haben/vngeachtet auch/ so viel vns
bewußt/ die Herrn Regentheil solches alles mit keinem einigen
Wort judicialiter widersprochen: Also auch folgents/ vnd nach
eröffneter Endvrtheil alles das jenige/ so per modum Supplica-
tionis, Implorationis, Uterioris Informationis, vnd sonst
nicht ohne Bestandt vnd erheblichkeit/ von vns allergehorsambist
eingewendet/ vnd in Ansehung dessen auff's wenigste die Suspen-
sion vnd einstellung/einer so schwaren weitaussiehenden Executi-
on flehentlich gesucht vnd gebetten worden/sogar ohne Effect vnd
Verfang gewesen/ daß auch solches alles expresse verworffen/
vnd mit scharpff pœnalisirten widerholten bescheiden/ auff die
Execution ganz eiffrig vnd ernstlich getrungen worden.

Nun haben E. Keyf. Mayst. auß vielen vnsern vnd vnserer
lieben Vorfahren geführten Actionen vñ Handlungen/ bishero
so viel verhoffentlich verspühren vnd abnehmen können/ daß
man bey dieser Statt jederweilen geneigt vnd beflissen gewesen/
den Keyf. Befehlen/ Zumuhungen vnd Erkandtnussen/ so viel
die Müglic- vnd Thunligkeit nur wollen verstaten/ sich ge-
horsambist zubequemen/ vnd denselben Platz zugeben; Inmassen
wir wünschen wolten/ daß es mit dieser Kirchen Sachen auch ei-
ne solche beschaffenheit hette/ daß ohne beschwörung des gewis-
sens sorgliche Weiterung in dem allgemeinen Stattwesen/ vnd
hochnachtzeitige Schwächung/ vnser lanowährigen rüwigen
possession, auch kräftig auffgerichteter Vertrüg/ vnd anderer

dies Orts habender gerechtfambe / denen darinn ergangenen Erfindruffen / mit vneingestelter parition vnd Folgeistung könnte nachgesetzt werden.

E. Keyf. Mayst. ist aber neben andern bey dieser Sachen bisher eingeführten ansehnlichen Fundamenten / insonderheit auch dieses zum Vberflus bekandt / in was schwürigem / sorglichem vnd vnlichem Zustand vnd höchster Kriegsgefahr sich dieser Zeit / das ganze Röm. Reich befindet / welche vnruhe vnd mächtige Kriegsvbungen dañ / nicht allein bey den Ständen vnd Obrigkeiten selbst / grosse Sorgfalt erwecken ; sondern es werden auch die Vnterthanen auff dem Lande vnd Burger schafft in den Stätten / vber solchen vorlauffenden mercklichen mutationen vnd Zerrüttungen / nicht wenig alteriert vnd bestürzt : Bey welcher Beschaffenheit nicht rahisamb seyn will dergleichen schwäre Executiones fortzusetzen vnd in das werck zusetzen : Welches dann die Vrsach / daß auch in den gemeinen beschriebenen Rechten selbst heilsamblich verordnet / wa dergleichen hohe difficulten , publica Scandala & morus zubefahren / in alle weg mit den Executionen in- vnd zu Ruhe zusetzen : Inmassen wir solches auch hiebvor E. Keyf. Mayst. aller vnterthänigst zuerkennen gegeben : Jetztmahlen aber solches zu widerholen / für desto nöthiger erachten / dieweil die Gefahr / Vnruhe vnd Entpörung im H. Reich seither noch ferner gewachsen vnd vber hand genossen.

Neben solchem ist E. Keyf. Mayst. nunmehr zweiffels ohne auch vmbständlich referiert vnd angebracht worden / was bey dem vnlängst zu Franckfurt angestellten Compositionstag nicht allein wegen hauptsächlicher Hinlegung / derer zwischen beyderseits Ständen / nun viel Jahr hero geschwebten differentien vnd Mißhelligkeiten vber dem Religionfriden : sondern auch eben in diesem Puncten / wegen Suspension vnd Einstellung der Executions Proceß / in allen dergleichen Sachen / so die Religion / Stifter / Klöster / Kirchen vnd andere dergleichen Stuck concernieren vnd betreffen / vorgangen ; gestalten solches so wol in wehren

dema

dem Conventu, von der Evangelischen Chur = Fürsten vnd
 Stände Gesandten / bey dem ChurMaynischen Directorio,
 außdrücklich vnd durch sonderbare Conferenz gesucht / als auch
 von demselbigen hingegen die Vertröstung beschehen / an gehö-
 rigen Dritten solches begehren (welches auch bereits zu Regen-
 spura / bey deren daselbsten gehaltenen Keyf. vnd Churf. Zusam-
 menkunft / auff der bahngewesen / vnd von vielen Ständen der
 andern Religion nicht für vnbillich ermessien worden) anzubrin-
 gen / vnd die resolution nach Mäßigkeit zubefürdern: Ja es ha-
 ben sich vnder schidlicher Cathol. Stände Abgesandten / ebener
 gestalt zgedachtem Franckfurt / nit vnlautter vernemmen lassen /
 daß dise angefohrne suspension vñ einstellung der Executionen
 billich / vnd den vorhabenden gültlichen tractaten nicht vngemäß
 seye: Darauff dann auch der Stände Augspurg. Confession Ge-
 sandten kurz vor ihrem abreisen von Franckfurt / an E. Key. May-
 eben dises begehren allervnterthänigst gelangen lassen wie nit we-
 niger anders Herzn. Churf. zu Meyns Churf. gn. gleicher massen
 deswegen geschriben / vnd sich darbey keines andern versehen / daß
 es werde solches billichmäßige suchen / (so in vorigen Zeiten / ver-
 mög der alten Reichshandlungen / mit gut. m. Nutzen vnd dem ge-
 meinen Ruhestand zum besten vilsfaltig practicirt worden) von
 E. Keyf. Mayst. allergnädigst bewilligt vnd zugelassen werden.
 In welcher Hoffnung auch wir insonderheit vmb so vil desto mehr
 begriffen / dieweil die Stände der alten Religion zugethan / bey
 ihrem Abzug von Franckfurt / sich ferner dahin in Schrifften er-
 klärt / daß die einmal angefangene gültliche Handlung / durch be-
 schehenē auffbruch von mehrernantem Franckfurt / nit allerdings
 abgeschnitten sondern auff fernere der Stände vergleichung / wi-
 der r. assumiert continuirt vnd fortgesetzt werden solle. Was
 fern es nun die meinung haben / vñ zwischen beyderselts Stände /
 nachmaln alle die mißverständ / so ober dem Religionfriden ent-
 sprungnen / in fernern tractat vnd vnderhandlung gezogen werden
 sollen / darunder dann das jenige / so zwischen einem hoch vnd
 ehrwür

ehrwürdigen Thumb Capitul/ vnd vns bissher in Lite geschwebt/
ebenmässig begriffen: So will die billigkeit in alle weg erfordern/
das diese sacht so wol als andere/ bis dahin eingestelt verbleibe/ vnd
darinn weiter nicht verfahren werde.

Vnd gelangt hierauff nachmahln an E. Keyf. Mayst. vnser
allergehorsambistes bitten/ die geruhen auß jetzt eingeführten/ er-
heblichen bedencen/ vnd auffs new vorgefallenen vrsachen/ mit
fernern Executionsbescheiden/ vnd denen hiebvor eventualiter
angetröweten weitern Processen / vnser allernädigst zu verschö-
nen/ vnd hinwider diese ganze strittigkeit entweder (wie mehrmah-
len gebetten) zu einer allgemeinen Reichsversammlung/ oder doch
obangeregter künsttlichen reallumption vnd wider antretung de-
ren zu Franckfurt angefangenen gültigkeit/ in Keyf. hulden zu re-
mittieren / zuverweisen vnd aufzustellen.

Solches dienet zu erhaltung dieser Statt fridlichen Wol-
standts/ vnd gegen E. Keyf. Mayst. wollen wir es zu aller begeben-
heit/ nach bestem vermögen/ allervnterhänigst zubeschulden/ vns
möglichst angelegen seyn lassen. Dieselbige Götlicher provi-
denz vnd obhalt/ zu aller Keyf. prosperitet/ dero aber vns zu Keyf.
gnaden allergehorsambist befehlet. Geben den 26. Novembr.
Anno 1631.

Vnd darauff ist die Sacht ersien bliben.

E N D E.